

# Beschluss Nr. 034/2019

---

## **Betreff:**

Antrag von "Departement Werk en Sociale Economie van de Vlaamse overheid" (Abteilung Arbeit und Sozialwirtschaft der Flämischen Behörde) im Hinblick auf Erteilung von Informationen aus dem Nationalregister im Rahmen des Bildungsurlaubs

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

**Fasst DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN am 29.07.2019 folgenden Beschluss:**

## 1. Allgemeiner Teil

Antragsteller ist "Departement Werk en Sociale Economie van de Vlaamse Overheid" (Abteilung Arbeit und Sozialwirtschaft der Flämischen Behörde), der gemäß dem Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen Informationen im Hinblick auf die Ausführung bestimmter Aufträge im Bereich bezahlter Bildungsurlaub erhalten möchte.

## 2. Spezifischer Teil

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag auf Zugriff auf und Mitteilung von bestimmten Informationen des Nationalregisters und der Bevölkerungsregister. Der Antrag bezieht sich ebenfalls auf den Zugriff auf und die Benutzung der Nationalregisternummer.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes von 1983)

"Departement Werk en Sociale Economie", nachstehend "WSE" genannt, möchte als öffentliche Behörde auf Informationen des Nationalregisters zugreifen können. Abteilungen der Flämischen Behörde unterliegen nämlich der unmittelbaren Autorität und Verantwortung des zuständigen Ministers. Aus diesem Grund können diese Abteilungen also als öffentliche Behörden im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 betrachtet werden.

Die Abteilung beantragt Zugriff im Rahmen des Erlasses der Flämischen Regierung vom 21. Dezember 2018 "tot uitvoering van afdeling 6 – toekenning van betaald educatief verlof in het kader van voortdurende vorming van de werknemers – van hoofdstuk IV van de herstellwet van 22 januari 1985 houdende sociale bepalingen en tot wijziging van artikel 4 van het besluit van de Vlaamse Regering van 17 mei 2013 betreffende de loopbaanbegeleiding" (Ausführung von Kapitel IV Abschnitt 6 - Gewährung des bezahlten Bildungsurlaubs im Rahmen der ständigen Weiterbildung der Arbeitnehmer - des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und Abänderung von Artikel 4 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 17. Mai 2013 über die laufbahnbegleitende Ausbildung).

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

WSE möchte Informationen über die in Flandern ansässigen Arbeitnehmer des Privatsektors einsehen, für die ein Antrag zur Rückzahlung der Beteiligung am Lohn, der während einer Ausbildung gezahlt wird, eingereicht wird.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung

#### 2.4.1 Kontext des Antrags

Im Hinblick auf die Ausführung des Plans zur Förderung von arbeitsmarktorientierten Ausbildungen möchte die Flämische Regierung auf Informationen über Personen zugreifen, die sich für solche Ausbildungen einschreiben, um die Akten dieser Personen in Bezug auf den Bildungsurlaub korrekt bearbeiten zu können. Hier geht es insbesondere darum, zu vermeiden, dass Bürger mehrmals



dieselben Informationen mitteilen müssen. Die Förderung von Ausbildungen auf dem Arbeitsmarkt kann zweifelsfrei als Aufgabe allgemeinen Interesses betrachtet werden.

Der Zugriff auf bestimmte Informationen wird ebenfalls beantragt, um gegebenenfalls bei Todesfällen Bezuschussungen einstellen zu können.

Der Zugriff auf Informationen wurde auch beantragt, um die diesbezüglichen Entwicklungen auszuwerten und so die anzuwendende Politik vorzubereiten. Einem solchen Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Ergebnisse dieser Auswertungen in Form von anonymen Statistiken verbreitet werden. Beabsichtigt der Antragsteller jedoch, individuelle oder pseudonymisierte Statistiken zu veröffentlichen, muss ein separater Antrag (auf Mitteilung von Daten zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken) eingereicht werden. Für Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters ist eine Überprüfung der in der DSGVO festgelegten Sonderbedingungen erforderlich.

Für die Verarbeitung der Daten greift WSE auf die MAGDA-Plattform, Cronos und DXC Technology zurück.

Der Antragsteller hat für jeden dieser Auftragsverarbeiter Unterlagen vorgelegt (Auftragsverarbeitungsverträge). Diese können als zulässig angesehen werden. Hier ist daran zu erinnern, dass der Antragsteller für die Übereinstimmung dieser Unterlagen mit Artikel 28 der DSGVO verantwortlich ist; die Datenschutzbehörde ist ausschließlich für die Überprüfung und die Auslegung dieser Verträge zuständig, es sei denn, besondere Bestimmungen sehen etwas anderes vor.

#### **2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen**

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten mitgeteilt. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass er eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

### **2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten**

WSE hat Zugriff auf die nachstehenden personenbezogenen Daten beantragt.

#### **2.5.1 Name und Vorname, Geburtsort und -datum**

Der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name, Vornamen und Geburtsdatum wird beantragt, um Personen, die einen Bildungsurlaub beantragen, korrekt identifizieren zu können. Die Ermächtigung zum Zugriff auf diese Informationen kann erteilt werden.

Es wird jedoch keine Begründung zur Rechtfertigung des Zugriffs auf die Information in Bezug auf den Geburtsort abgegeben; folglich wird der Zugriff auf diese Information nicht gewährt.

#### **2.5.2 Geschlecht**

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der die Tendenz zur Geschlechtsneutralität immer stärker wird, und im Hinblick auf die Beschränkung der Diskriminierung aufgrund des

Geschlechts muss diese sensible Information auf vorsichtige und außergewöhnliche Weise behandelt werden, nämlich auf der Grundlage von Gesetzesbestimmungen, in denen eindeutig belegt ist, dass der Zugriff auf diese Information erforderlich ist.

Der Zugriff auf diese Information wird nicht gewährt, sofern der Antragsteller die Notwendigkeit, auf diese Information zuzugreifen, nicht begründet.

### 2.5.3 Staatsangehörigkeit, Hauptwohntort, Haushaltszusammensetzung

Der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Hauptwohntort und Haushaltszusammensetzung wird beantragt, um statistische Untersuchungen durchführen zu können, und nicht im Rahmen der Erfüllung der Zwecke, für die der vorliegende Beschluss gefasst wird.

### 2.5.4 Sterbeort und -datum

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum wird beantragt. Diese Information ist nämlich unerlässlich, um die Rückzahlung von Beteiligungen einstellen zu können, sodass danach keine zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzufordern sind. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck erscheint der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum sachdienlich, angemessen und nicht übertrieben. Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Sterbeort wird jedoch nicht gewährt.

### 2.5.5 Nationalregisternummer

Der Antragsteller möchte dazu ermächtigt werden, die Nationalregisternummer zu benutzen, um Personen, die von einem Bildungsurlaub betroffen sind, korrekt identifizieren zu können. Diese Nummer wird ebenfalls benutzt, um Datenbanken der sozialen Sicherheit einsehen zu können und so zu prüfen, ob die betreffende Person die Bedingungen für den Erhalt eines Ausbildungszuschusses erfüllt.

Im Hinblick auf den verfolgten Zweck erscheinen der Zugriff auf und die Benutzung der Nationalregisternummer sachdienlich, angemessen und begrenzt.

## **2.6 Häufigkeit**

Ein ständiger Zugriff auf Informationen des Nationalregisters wird beantragt. Sofern der Antragsteller ständig Antragsakten im Bereich bezahlter Bildungsurlaub bearbeiten muss, kann ein ständiger Zugriff auf Daten des Nationalregisters gewährt werden.

## **2.7 Unterstellte Personen**

Der Antragsteller gibt an, dass die Informationen nur intern verarbeitet werden. Die Dienste des Antragstellers können die Informationen nur im Rahmen der ihnen aufgetragenen Aufgaben und in den Grenzen der vorliegenden Ermächtigung benutzen.

## **2.8 Mitteilung an Drittpersonen**

Der Antragsteller gibt an, dass die Informationen des Nationalregisters einschließlich der Nationalregisternummer falls erforderlich der "Afdeling Vlaamse Sociale Inspectie" (Abteilung Flämische Sozialinspektion), der AHOVOKS ("Agentschap voor hoger onderwijs, volwassenenonderwijs, kwalificaties en studietoelagen" - Agentur für Hochschulwesen,



Erwachsenenbildung, Qualifikationen und Studienbeihilfen) und dem Landesamt für soziale Sicherheit weitergeleitet werden.

Es muss präzisiert werden, dass die Informationen oben erwähnten Einrichtungen nur mitgeteilt werden können, insofern diese Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge notwendig sind. Ferner darf die Nationalregisternummer Drittpersonen nur mitgeteilt werden, wenn diese auch eine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer geltend machen können.

### **2.9 Dauer der Ermächtigung**

Es wird eine unbefristete Ermächtigung beantragt, da die dem Antragsteller zugewiesenen gesetzlichen Aufträge zeitlich nicht begrenzt sind. Nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung darf jedoch keine unbegrenzte Ermächtigung erteilt werden. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in zehn Jahren erscheint angemessen.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

### **2.10 Antrag auf Mitteilung von Änderungen**

Der Antragsteller möchte ebenfalls dazu ermächtigt werden, von Änderungen der Daten des Nationalregisters in Kenntnis gesetzt zu werden, um immer über neueste Daten verfügen zu können. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck erscheint die Mitteilung der Änderungen sachdienlich, angemessen und begrenzt.

Zu diesem Zweck muss der Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis zurückgreifen.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er auf Folgendes zurückgreifen muss.

### **2.11 Datenübermittlung**

Der Antragsteller hat eine klare Beschreibung der Datenübermittlung vorgelegt.

### **2.12 Netzverbindungen**

Der Antragsteller hat ebenfalls eine Beschreibung der Netzverbindungen vorgelegt. Dies wird zur Kenntnis genommen.

### 3. Beschluss

**Der Minister der Sicherheit und des Innern,**

In der Erwägung, dass der Antrag auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen, eingereicht von "Departement Werk en Sociale Economie van de Vlaamse overheid" (Abteilung Arbeit und Sozialwirtschaft der Flämischen Behörde), im Rahmen der Ausführung der Aufgaben, die dieser Abteilung gesetzlich zugewiesen worden sind, erfolgt;

In der Erwägung, dass der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen, Geburtsdatum und Sterbedatum im Hinblick auf den verfolgten Zweck, nämlich die Ausführung der Aufträge im Bereich Bildungsurlaub, sachdienlich, angemessen und begrenzt erscheint;

In der Erwägung, dass der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnort, Sterbeort und Haushaltszusammensetzung nicht ausreichend begründet worden ist und daher im Hinblick auf den verfolgten Zweck nicht sachdienlich erscheint,

**ermächtigt** den Antragsteller, auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (nur Geburtsdatum) und 6 (nur Sterbedatum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und auf die Nationalregisternummer zuzugreifen,

**erlaubt** die Mitteilung der Änderungen dieser Daten; zu diesem Zweck greift der Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis zurück,

**erlaubt** die Benutzung der Nationalregisternummer gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983,

**verweigert** den Zugriff des Antragstellers auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 (Geburtsort), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit), 5 (Hauptwohnort), 6 (Sterbeort) und 9 (Haushaltszusammensetzung) des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnt sind,

**ERINNERT** den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter de Crem', is written over the printed name.

Pieter DE CREM